

Mitwirkungsverbot

Das Mitwirkungsverbot an einem Praxis-Beispiel

BUNTE FRAKTION WUSTROW

29 September 2008
Verfasst von: Markus Schöning

MITWIRKUNGSVERBOT

Das Mitwirkungsverbot an einem Praxis-Beispiel

Am 28.04.2008 hatte der Rat der Stadt Wustrow (Wendland) eine öffentliche Sitzung. Ein Thema war die Errichtung einer weiteren Mobilfunkanlage an ein Silo eines Landhandels. Die entsprechende Mitschrift ist hier auf unserer Seite (unter Ratsitzungen) hinterlegt.

Über diesen Vorgang stimmte auch ein CDU-Ratsherr ab, welcher geschäftsführender Gesellschafter jenes Landhandels ist. Nun muss erwähnt werden, dass für Mobilfunkanlagen ein gewisses Entgelt bezahlt wird. Der geschäftsführende Gesellschafter hat also einen finanziellen Vorteil vom Anbringen dieser Anlage.

Wir von der BUNTEN FRAKTION sahen hierin einen Verstoß gegen den § 26 NGO, der vorsieht, dass Ratsmitglieder sich an Abstimmungen nicht beteiligen dürfen, wenn sie selbst dadurch betroffen sind. Diese Missbehagen ließen wir dann auch entsprechend protokollieren.

Von der Verwaltung wurde ausgeführt, dass ein Mitwirkungsverbot nicht besteht. Gründe wurden nicht genannt.

Den Bürgermeister direkt angesprochen, wurde uns empfohlen, schriftlich diesen Vorgang zu klären, da auch er nicht genau wusste, wie es in dieser Sache rechtlich einwandfrei läuft.

Nun muss hier erwähnt werden, dass die Kommunalaufsicht, die hier hätte gefragt werden können, in unseren Augen und aus unserer Erfahrung heraus wenig geeignet ist, eine eindeutige Klärung herbeizuführen. Dieses wäre vertane Zeit gewesen.

So versuchten wir erneut in einem Gremium der Stadt (Verwaltungsausschuss) eine Klärung zu erreichen. Die Antwort hierbei steht im krassen Widerspruch zum Kommentar der NGO.

Das ganze hatte aber dann doch einen Vorteil: wir lasen den Kommentar der NGO genauer. Hier wird - wie auch im Gesetzestext - eine Unterscheidung getroffen. Der Vor- oder Nachteil muss unmittelbar aus der Abstimmung ableitbar sein. Soll in unserem konkreten Fall heißen, der CDU-Ratsherr oder die von ihm vertretene juristische Person (hier der Landhandel) muss den finanziellen Vorteil aus dem Beschluss des Rates unmittelbar ziehen können. Wenn dieses der Fall gewesen ist, hätte ein Mitwirkungsverbot bestanden.

Es ist aber so, dass wir hier einen Beschluss zum baurechtlichen Einvernehmen hatten. Die maßgebliche Genehmigungsbehörde war nicht der Rat der Stadt Wustrow (Wendland), sondern der LK Lüchow-Dannenberg. Unser Beschluss hatte keine unmittelbare Wirkung für den CDU-Ratsherren bzw. seiner Gesellschaft, sondern allenfalls eine mittelbare Wirkung, die für den § 26 NGO nicht maßgeblich ist. Der LK Lüchow-Dannenberg hätte trotz der positiven Abstimmung im Rat die Genehmigung aus anderen Gründen verweigern können.

Der Hauptkommentator der NGO, Robert Thiele, bestätigte uns diese Sichtweise. Er schrieb:

„Der Vor- oder Nachteil der Gesellschaft entsteht nicht schon durch den Beschluss des Rates über die Erteilung oder Verweigerung des Einvernehmens, sondern erst durch die Entscheidung des Landkreises über den gestellten Bauantrag für die Anbringung der Antenne. Erst die Erteilung der Baugenehmigung ermöglicht das Anbringen mit dem daran geknüpften Vorteil, nicht schon die Erteilung des Einvernehmens, was schon daran erkennbar ist, dass die Baugenehmigung trotz erteilten Einvernehmens aus anderen als den vom Rat anzustellenden planerischen Erwägungen auch verweigert werden könnte.[...]“

Zusammenfassend bleibt hier zu sagen, dass der CDU-Ratsherr aus rechtlichen Gründen richtig gehandelt hat. Ein Mitwirkungsverbot bestand nicht.

Die Frage nach der politischen und moralischen Dimension seiner Abstimmung bleibt dem CDU-Ratsherren anheim gestellt!

„Wo Politik ist oder Ökonomie, da ist keine Moral!“

[Zurück zur Startseite](#)